

99101002104002, 99101002104002

Feuerbestattung anmelden

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/11225323/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101002104002, 99101002104002
Leistungsbezeichnung I	Feuerbestattung anmelden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Leichenschau, Einäscherung, Friedhof, Beerdigungszeit, Tod, Andachtshallenbenutzung, Beisetzungszeit, Friedhofswesen, Leichenhallenbenutzung, Einsargung, Beisetzung, Bestattungszeit, Grab, Bestattung, Sarg, tot, Gruft, Beerdigung, Urne
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Anmeldung (104)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.01.2017
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Handlungsgrundlage	<p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BestattGHE2007rahmen/format/xsl?oi=CKhWkaYGNb&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen/format/xsl?oi=CKhWkaYGNb&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen/format/xsl?oi=CKhWkaYGNb&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BestattGHE2007rahmen/format/xsl?oi=CKhWkaYGNb&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-InnMinVwKostOHE2013rahmen/format/xsl?oi=CKhWkaYGNb&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p> <p>https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-SozMinVwKostOHE2012rahmen/format/xsl?oi=CKhWkaYGNb&sourceP=%7B%22source%22%3A%22TOC%22%7D&docAcc=true</p>
Teaser	
Volltext	<p>Die Feuerbestattung ist die häufigste Bestattungsart in Hessen. Die/der Verstorbene wird dabei entweder vor oder nach der Trauerfeierlichkeit mit dem Sarg eingäschert. Die Beisetzung der Urne erfolgt dementsprechend zu einem späteren Zeitpunkt. Eine entsprechende handschriftliche Verfügung kann ganz einfach etwa wie folgt lauten:</p> <p>"Ich, (Vor- und Nachname), wünsche nach meinem Tode feuerbestattet zu werden.</p> <p>Ort, Datum, Unterschrift."</p>

Modul

Sachverhalt

Ist der Wille der verstorbenen Person über die Bestattungsart nicht bekannt, so haben die verantwortlichen Angehörigen diese zu bestimmen. Auch hinsichtlich des Ortes, der Art und der Durchführung der Bestattung sollte, soweit gesetzliche Bestimmungen oder zwingende öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen, dem Willen der verstorbenen Person entsprechend gehandelt werden. Ist der Wille des oder der Verstorbenen nicht zu ermitteln, entscheiden auch darüber die für die Bestattung verantwortlichen Angehörigen.

Erforderliche Unterlagen

Bevor die Verbrennung der oder des Verstorbenen stattfinden kann, müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Leichenschauschein
- amtliche Sterbeurkunde oder Bescheinigung über die Rückstellung der Beurkundung
- Bescheinigung über die Zweite Leichenschau

Voraussetzungen

- letztwillige Anordnung des Verstorbenen zur Feuerbestattung beziehungsweise entsprechende Verfügung des verantwortlichen Angehörigen

Kosten

- Für die Prüfung der Zulässigkeit einer Feuerbestattung fällt eine Rahmengebühr zwischen 12,00 Euro und 48,00 Euro an.
- Für die Durchführung der zweiten Leichenschau und Ausstellen der Bescheinigung für die Feuerbestattung fällt eine Rahmengebühr zwischen 25,00 Euro und 36,00 Euro an.

Verfahrensablauf

Nach Feststellung des Todes durch eine Ärztin/einen Arzt übergibt diese/dieser den Leichenschauschein an die sorgepflichtigen Angehörigen. Er ist dem zuständigen Standesamt vorzulegen, das daraufhin die Sterbeurkunde ausstellt.

bedarf es darüber hinaus einer durch die Angehörigen selbst oder den Bestatter zu veranlassenden Die Kremierung und die Beisetzung der Urne sind von den sorgepflichtigen Angehörigen beziehungsweise dem beauftragten Bestattungsunternehmen mit dem Krematorium und der zuständigen Friedhofsverwaltung zu besprechen.

Bearbeitungsdauer

Modul	Sachverhalt
Frist	Die Feuerbestattung darf frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und soll nicht später als 96 Stunden nach dem Eintritt des Todes durchgeführt werden. Samstage, Sonntage und Feiertage werden bei der Fristberechnung ggfs. nicht mitgezählt.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Durchführung der Leichenschau an eine Ärztin/einen Arzt. • Für die Ausstellung der Sterbeurkunde an das zuständige Standesamt. • Für die zweite Leichenschau an eine Ärztin/einen Arzt des für den Sterbeort oder den Ort der Einäscherung zuständigen Gesundheitsamtes oder eine Ärztin/einen Arzt, der an einer Fort- und Weiterbildung mit Erfolg teilgenommen hat, durch die die für die gerichtliche Leichenschau erforderliche Kenntnisse vermittelt werden bzw. an das Krematorium. • Für die Verbrennung an das Krematorium • Für die Beisetzung der Urne an die Friedhofsverwaltung. • Für die Überführung vom Sterbeort zum Friedhof/Krematorium an ein Bestattungsunternehmen.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Feuerbestattung anmelden, Register cremation